

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 9 RV 580/71

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
30. Okt. 1972

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 10. Oktober 1972 durch die Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z, die Richter Dr. B a r e s e l und Dr. R e n n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. J a n i und D ö r i n g für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1971 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1918 geborene Kläger lernte 1933-1937 das Tischlerhandwerk und war anschließend bis zu seiner Einberufung (April 1939) als Tischler bzw. Zimmerer bei einer Bau- und Möbelschreinerei bzw. einem Bauunternehmen beschäftigt. 1946 ging er als Schreiner in den Eisenbahndienst, bekam dort 1951 einen Arbeitsplatz als Hilfsschlosser und wurde schließlich 1967 erwerbsunfähig.

Wegen Schädigungsfolgen - hauptsächlich Gebrauchsbehinderung der linken Hand und (anfänglich noch) inaktive Lungentuberkulose - erhielt der Kläger Beschädigtenrente, die zunächst nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. bemessen wurde; ab 1960 wurde gemäß § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) der Grad der MdE auf 50 v.H. erhöht, seit 1966 beträgt die MdE wegen Reaktivierung der Lungentuberkulose 100 v.H..

Wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 1. Juli 1948, der das rechte Bein betroffen hatte, bezieht der Kläger von der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde eine Rente nach einer MdE um 75 v.H.. Auf diese Gesundheitsstörung ist - nach einer Auskunft der Bundesbahndirektion Essen vom 2. März 1965 - die Umsetzung des Klägers vom Schreiner zum Hilfsschlosser im Jahre 1951 zurückzuführen.

Nachdem das Versorgungsamt bereits mehrmals den Anträgen des Klägers auf Gewährung von Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3 und 4 BVG) nicht entsprochen hatte und im Bescheid vom 28. Juli 1969 bei der Berechnung der einkommensabhängigen Leistungen für 1968/69 wiederum kein

- 3 -



- 3 -

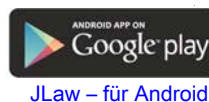
Berufsschadensausgleich festgesetzt worden war, wurde der hiergegen erhobene Widerspruch des Klägers durch Bescheid vom 18. November 1969 zurückgewiesen: Der Kläger sei 1946 als Tischler, also in seinem erlernten Beruf, in den Bahndienst getreten; erst nach dem Arbeitsunfall habe er 1951 seine Tätigkeit innerhalb der Bundesbahn gewechselt. Daß die anerkannten Schädigungsfolgen die Aufnahme einer Tätigkeit in der privaten Wirtschaft verhindert hätten, sei nicht feststellbar, vielmehr sei anzunehmen, daß der Kläger sich den Arbeitsplatz aus freiem Willen gewählt habe. Deshalb treffe die Feststellung, daß der Kläger ohne die Schädigungsfolgen heute ebenfalls bei der Bundesbahn als Tischler tätig wäre, durchaus zu. Daraus folge die Richtigkeit der Bestimmung des Durchschnittseinkommens nach dem Endlohn der Lohngruppe II der jeweils für Arbeiter des Bundes geltenden Tarifregelung, woraus sich kein Einkommensverlust ergebe.

Der Kläger begehrte mit seiner hiergegen erhobenen Klage die Gewährung von Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung des Arbeitsentgelts der Leistungsgruppe I im Hoch- und Tiefbau als höheres Durchschnittseinkommen. Das Sozialgericht (SG) Duisburg wies durch Urteil vom 25. Februar 1970 die Klage ab: Wahrscheinlich hätte der Kläger auch bei unversehrter Heimkehr 1946, als die Bauwirtschaft noch darniederlag, den verhältnismäßig sicheren Arbeitsplatz bei der damaligen Reichsbahn angenommen; daß der Kläger ohne die Schädigungsfolgen später, nachdem die Bauwirtschaft großen Arbeitskräftebedarf hatte, wieder in seinen alten Beruf als Bauschreiner übergewechselt wäre, sei zwar möglich, lasse sich aber nicht wahrscheinlich machen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 1. Juli 1971 den Beklagten verpflichtet, dem Kläger einen Bescheid über Gewährung von Berufsschadensausgleich zu erteilen und bei dessen Berechnung den Kläger in die Leistungsgruppe I der Arbeiter der Wirtschaftsgruppe Hoch- und Tiefbau einzuordnen: Nach der Auskunft der Bundesbahndirektion Essen vom 10. November 1965 stehe fest, daß der Kläger aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen in seiner Stellung als Schreiner bei der Bundesbahn nicht voll einsatzfähig gewesen sei. Folglich wäre er auch in der privaten Bauwirtschaft wegen der Schädigungsfolgen nicht voll wettbewerbsfähig gewesen. Wenn nun der Kläger 1946, als das private Baugewerbe noch völlig darniederlag, die Arbeitsmöglichkeit bei der Bundesbahn aufgegriffen habe, so lasse sich hieraus vielleicht folgern, daß er zu diesem Zeitpunkt auch ohne Schädigungsfolgen zur Bundesbahn gegangen wäre, nicht aber ohne weiteres, daß er selbst dann noch weiter bei der Bundesbahn verblieben wäre, wenn sich ihm nach der Währungsreform Gelegenheit zum Mehrverdienst im privaten Baugewerbe geboten hätte. In Anbetracht seines Lebensalters, seiner Berufsentwicklung und seiner Mobilität sei es vielmehr wahrscheinlich, daß der Kläger ohne die Schädigungsfolgen bei nächstbestener Gelegenheit als Tischler/Schreiner/Zimmermann zu einem Bauunternehmen gegangen wäre.

Mit seiner vom LSG nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassenen, form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Revision rügt der Beklagte wesentliche Mängel des Berufungsverfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG): Das LSG habe nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) und die Pflicht zur Erforschung des Sachver-



- 5 -

halts (§ 103 SGG) verletzt, indem es die schweren Folgen des Arbeitsunfalls vom 1. Juli 1948 außer acht gelassen habe. Dieser Unfall, den der Kläger vor der Zeit erlitt, in der er nach Ansicht des LSG wahrscheinlich wieder ins private Baugewerbe zurückgekehrt wäre, hätte den Kläger an einem solchen Arbeitsplatzwechsel auch dann gehindert, wenn keine Schädigungsfolgen vorgelegen hätten. Bei hinreichender Sachaufklärung hätte sich ergeben, daß der Kläger überwiegend durch die Unfallfolgen am Bein im Baugewerbe nicht mehr einzusetzen war und deshalb - ohne Rücksicht auf die Schädigungsfolgen - bei der Bundesbahn verblieben sei. Sollte indessen das LSG materiell-rechtlich der Auffassung gewesen sein, bei Feststellung des mutmaßlichen Berufsweges des Klägers müßten schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen außer Betracht bleiben, so fehle dem angefochtenen Urteil insoweit die in § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG vorgeschriebene Begründung. Der Beklagte beantragt

unter Änderung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers zurückzuweisen
hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

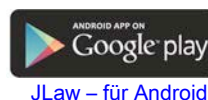
Der Kläger beantragt Verwerfung der Revision. Er pflichtet dem angefochtenen Urteil bei.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

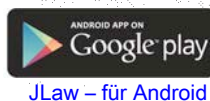
II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG zulässige Revision des Beklagten hat insofern Erfolg, als die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurückzuverweisen ist.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob bei der Ermittlung des "höheren Durchschnittseinkommens" (§ 30 Abs. 4 BVG) ein Arbeitsentgelt aus unselbständiger Tätigkeit in der privaten Wirtschaft (§ 2 Abs. 1 Buchst a, § 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG) oder aber ein solches aus Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 2 Abs. 1 Buchst.b, § 4 Abs. 4 DVO) heranzuziehen ist. Daß bei der - vom Beklagten für zutreffend gehaltenen - Anwendung des § 4 Abs. 4 DVO sich rechnerisch kein Einkommensverlust ergibt, ist nicht umstritten. Ob und inwieweit ein Einkommensverlust als Grundlage des mit der Klage begehrten Berufsschadensausgleichs vorläge, wenn das höhere Durchschnittseinkommen gemäß der Rechtsauffassung des Klägers unter Anwendung des § 3 DVO ermittelt würde, ist vom LSG nicht näher dargelegt worden.

Um zu einer Entscheidung über die anzuwendende Entgeltgrundlage zu gelangen, mußte das LSG prüfen, wie die berufliche Entwicklung des Klägers ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen, Fähigkeiten usw. wahrscheinlich verlaufen sein würde. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Gründen des angefochtenen Urteils für die Zeit bis Mitte 1948 nicht eindeutig zum Ausdruck gelangt, wie sich schon daraus erweist, daß die Beteiligten die diesbezüglichen "Feststellungen" des LSG in völlig entgegengesetztem Sinn interpretieren. Während der Beklagte dem angefochtenen Urteil entnimmt, der Kläger wäre auch ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich als Arbeiter zur

- 7 -



- 7 -

Bundesbahn gegangen, da zu jener Zeit das private Baugewerbe vollständig darniederlag, meint der Kläger in seiner Revisionserwiderung, das LSG habe festgestellt, er sei wegen der Schädigungsfolgen im privaten Baugewerbe nicht mehr konkurrenzfähig gewesen und nur aus diesem Grunde nach dem Kriege zur Bundesbahn gegangen, weil es ihm dort möglich gewesen sei, außerhalb dieses Konkurrenzdrucks noch in seinem erlernten Schreinerberuf unter leichteren Bedingungen tätig zu sein. Diese gegensätzlichen Schlußfolgerungen erscheinen - jedenfalls soweit die Zeit von Kriegsende bis zur Währungsreform in Betracht kommt - nicht willkürlich, sondern sind durch die vagen Formulierungen bedingt, in denen sich die Entscheidungsgründe des LSG erschöpfen. Bereits hierin liegt ein wesentlicher Mangel des Berufungsverfahrens (vgl. SozR Nr. 187 zu § 162 SGG), den die Revision allerdings nicht hinreichend deutlich gerügt hat.

Für die Zeit nach der Währungsreform ist das LSG offenbar davon ausgegangen, daß der Kläger ohne die Schädigungsfolgen "bei nächstbesten Gelegenheit" wieder in ein Privatunternehmen seines Berufszweiges übergewechselt wäre. Hierbei hätte sich jedoch - wie die Revision mit Recht geltend macht - dem LSG eine Prüfung der Frage aufdrängen müssen, ob und inwiefern für dieses Stadium der beruflichen Entwicklung der fast genau im Zeitpunkt der Währungsreform eingetretene Arbeitsunfall vom 1. Juli 1948 bedeutsam sein konnte, dessen schwerwiegende Folgen - nach der vom LSG angeführten Auskunft der Bundesbahndirektion vom 2. März 1965 - dazu führten, daß der Kläger sogar bei der Bundesbahn seine Tätigkeit als Schreiner aufgeben und fortan als Hilfsschlosser arbeiten mußte; daß dies erst recht eine schwere Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit im privaten Baugewerbe mit sich bringen konnte, braucht

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nicht näher dargelegt zu werden. Für die versorgungsrechtliche Beurteilung dieses Ereignisses bieten sich nun mehrere Alternativen an, die aber wiederum eine - bisher fehlende - klare Feststellung voraussetzen, aus welchem Grunde der Kläger 1946 in den Eisenbahndienst trat, statt wieder, wie vor dem Kriege, als Bau- oder Möbelschreiner bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt zu werden. Wäre dies wesentlich auf seine damalige mangelnde Wettbewerbsfähigkeit wegen der Schädigungsfolgen zurückzuführen, so hätten die Schädigungsfolgen möglicherweise auch daran mitgewirkt, daß der Kläger am 1. Juli 1948 im Eisenbahndienst tätig war und sie könnten dann auch eine wesentliche Bedingung dafür gewesen sein, daß er bei dieser Tätigkeit verunglückte. Eine solche Möglichkeit scheidet dagegen aus, wenn ausschlaggebend das "völlige Darniederliegen des privaten Baugewerbes" - insoweit hat sich das LSG allerdings mit einer allzu pauschalen Feststellung begnügt, auch hat es die außerhalb des Baugewerbes liegenden Arbeitsmöglichkeiten für gelernte Schreiner außer acht gelassen - 1946 den Eintritt des Klägers in den Bahndienst veranlaßt haben würde; in diesem Fall wäre der ganze Geschehensablauf bis zum Beginn der Erwerbsunfähigkeit des Klägers von schädigungsunabhängigen "Lebensverhältnissen" (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 6.7.1972 - 9 RV 668/71 -, demnächst veröffentlicht in SozR Nr. 58 zu § 30 BVG; Hessisches LSG Breithaupt 1972, 778) bestimmt worden, so daß eine Heranziehung des § 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, wie sie der Kläger begehrt, ausscheiden müßte.

Sollte das LSG hinsichtlich des Begriffs "Lebensverhältnisse" eine Auffassung gehegt haben, welche von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abweicht, so wäre - wie die Revision zutreffend gerügt hat - die Vorschrift des § 136 Abs. 1

- 9 -



- 9 -

Nr. 6 SGG verletzt; denn im angefochtenen Urteil findet sich nicht einmal eine Andeutung davon, daß das LSG den von ihm erwähnten Arbeitsunfall und dessen gesundheitliche Auswirkungen etwa aus rechtlichen Gründen als nicht entscheidungserheblich erachtet haben könnte.

Auf die begründete Revision muß hiernach das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Da mangels tatsächlicher Feststellungen eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst nicht in Betracht kommt, muß der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens überlassen bleibt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS